Leseprobe zu



Hintzen

Musteranträge für Pfändung und Überweisung

inkl. über 200 Muster zum Download

11. neu bearbeitete Auflage, 2020, 660 Seiten, gebunden, Monographie / Praxisbuch / Ratgeber, 170x240 mm

ISBN 978-3-504-47132-3

99,00€

Vorwort

Dieses Buch soll Rechtsanwälten und deren Mitarbeitern, Rechtsabteilungen, Inkassounternehmen und Kreditinstituten, aber auch Richtern und Rechtspflegern eine überschaubare und schnelle Hilfestellung für eine sichere Forderungs- und Rechtspfändung geben. Nach erneut rund fünf Jahren wurde eine Neuauflage notwendig, da Rechtssicherheit nur bei Einarbeitung aller ergangenen Gesetzesänderungen und höchstrichterlicher Rechtsprechung gewährt werden kann.

Die 11. Auflage bringt das Handbuch hinsichtlich Gesetzgebung auf den Stand von Juli 2019, Schrifttum und Rechtsprechung konnten ebenfalls bis dahin noch ausgewertet werden.

Es werden in übersichtlicher Weise die seit dem 1.7.2019 (Bekanntmachung zu § 850c ZPO – Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung vom 4.4.2019, BGBl. I 2019, S. 443) aktuellen und maßgebenden Tabellen der pfändbaren Beträge des Arbeitseinkommens zur Verfügung gestellt (s. Anhang).

Einfluss auf die Neubearbeitung haben weiterhin die Formulare aufgrund der Verordnung über Formulare für die Zwangsvollstreckung (Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung – ZVFV) vom 23.8.2012 (BGBl. I 2012, S. 1822), geändert aufgrund Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung vom 16.6.2014 (BGBl. I 2014, S. 754), und insbesondere die hierzu ergangene Rechtsprechung der Instanzgerichte und des BGH (Näheres bei "Hinweise für die Benutzung").

Auf Grund § 753 Abs. 3 ZPO hat das BMJV nunmehr auch die Gerichtsvollzieherformular-Verordnung (GVFV) vom 28.9.2015 (BGBl. I 2015, S. 1586), geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 21.11.2016 (BGBl. I 2016, S. 2591), erlassen. Seit dem 1.4.2016 ist das Formular zur Beauftragung eines Gerichtsvollziehers auch verbindlich zu nutzen.

Zu den wichtigsten einzuarbeitenden Gesetzen gehören:

- Art. 145 und Art. 190 Zehnte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 31.8.2015 (BGBl. I 2015, S. 1474);
- Art. 1, 2 und 3 EU-KontenpfändungsVO-Durchführungsgesetz vom 21.11.2016
 (BGBl. I 2016, S. 2591, geändert durch Gesetz vom 5.7.2017 BGBl. I 2017, S. 2208);
- Art. 16 Gesetz zum Internationalen Erbschein und zur Änderung von Vorschriften zum Erbschein sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften vom 29.6.2015 (BGBl. I 2015, S. 1042);
- Art. 18 Gesetz zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner vom 20.11.2015 (BGBl. I 2015, S. 2010);
- Art. 1 Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften vom 11.3.2016 (BGBl. I 2016, S. 396);
- Art. 1 Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts, zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung, zur Stärkung des zivilprozessualen Rechtsschutzes und

zum maschinellen Siegel im Grundbuch- und Schiffsregisterverfahren vom 28.4.2017 (BGBl. I 2017, S. 969);

- Art. 2 Gesetz zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie vom 17.7.2017 (BGBl. I 2017, S. 2446);
- Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 20.7.2017 (BGBl. I 2017, S. 2787);
- Zweite Gesetz zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften auf Grund europäischer Rechtsakte (Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz 2. FiMaNoG) vom 23.6.2017 (BGBl. I 2017, S. 1693);
- Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 17.7.2017 (BGBl. I 2017, S. 2541);
- Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 13.4.2017 (BGBl. I 2017, S. 872);
- Gesetz zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und zur Verbesserung der Kommunikationshilfen für Menschen mit Sprach- und Hörbehinderungen (Gesetz über die Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren – EMöGG) vom 8.10.2017 (BGBl. I 2017, S. 3546).

Die Verschmelzung der Postbank AG mit der DB Privat- und Firmenkundenbank AG, Sitz Frankfurt am Main, Zweigniederlassung Postbank – eine Niederlassung der DB Privat- und Firmenkundenbank AG führte dazu, dass ein gesondertes Formular (s M 134) entbehrlich wurde.

Ich habe auch verstärkt versucht, Rechtsprechungszitate aus der Zeit vor 1960/1970 zu überprüfen oder durch Angabe von Entscheidungsdatum und Aktenzeichen zu dokumentieren; dabei hat sich eine erstaunliche Zahl von Fehlzitaten ergeben, die dank der heute zugänglichen Datenbanken weitestgehend korrigiert werden konnten.

Für Hinweise, Anregungen und Kritik bin ich stets dankbar; gerne per E-Mail an lektorat@otto-schmidt.de.

Die Neubearbeitung widme ich mit Dank und auch großer Trauer dem Begründer dieses Werkes, Herrn Dr. Hugo Diepold, der im Januar dieses Jahres verstorben ist.

Berlin, im Juli 2019

Udo Hintzen

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Vor	wort	V
	nweise für die Benutzung	VII
	kürzungs- und Literaturverzeichnis	XIX
AUF	kurzungs- und Enteraturverzeichnis	ΛΙΛ
	A. Einleitung: Zwangsvollstreckungsvoraussetzungen	
1.	Wesen und Aufgaben der Zwangsvollstreckung	1
2.	Arten der Zwangsvollstreckung	1
3.	Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen	2
4.	Die Organe der Zwangsvollstreckung	3
	Die örtliche Zuständigkeit der Vollstreckungsorgane	5
	Der Antrag des Vollstreckungsgläubigers	5
7.	Die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung	6
	Die Reihenfolge der Vollstreckungsmaßnahmen	18
	Der Antrag auf Ahrahma der Vermägenseudunft	18 19
	Der Antrag auf Abnahme der Vermögensauskunft	15
11.	anderen Rechten	19
12.	Zustellung des Pfändungs- (und Überweisungs-)Beschlusses	22
	Unpfändbare und bedingt pfändbare Forderungen und Ansprüche	22
	Zur Pfändbarkeit ausgewählter Forderungen und Rechte	23
	Rechtsstellung des Drittschuldners	28
	Die Klage gegen den Drittschuldner	30
	Vorpfändung (vorläufiges Zahlungsverbot)	32
	Sicherungsvollstreckung	33
19.	Zusammentreffen mehrerer Pfändungspfandrechte und von Abtretun-	
20	gen und Pfändungen an ein und demselben Gegenstand	34
20.	Die Zwangsvollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen	20
2.1	Rechts	36 37
	Die Kosten der Zwangsvollstreckung	43
22.	Die Rosten der Zwangsvonstreckung	1.
B. Verbindliche Formulare		
1.	Formular: Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungs-	
	beschlusses wegen Geldforderungen	47
2.	Formular: Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungs-	
	beschlusses wegen Unterhaltsforderung	57

C.	Aligemeine Antrage und Erklarungen im vollstreckungsverfahren,
	die regelmäßig der Forderungspfändung unterliegen
Mus	Seit
1.	Antrag auf Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung 6
2.	Vollstreckungsauftrag
3.	Antrag auf Gestattung der Wohnungsdurchsuchung 8
4.	Antrag auf Genehmigung der Vollstreckung zur Nachtzeit und an
	Sonn- und Feiertagen
5.	Antrag auf Abnahme der Vermögensauskunft
6.	Verhaftungsauftrag
7.	Vorläufiges Zahlungsverbot, Pfändungsbenachrichtigung, Vorpfändung 10
8.	Drittschuldnererklärung 11
9.	Drittschuldnererklärung mit Aufrechnung
10.	Streitverkündung nach § 841 ZPO
11.	Auskunftsverlangen
	D. ABC der zu pfändenden Forderungen und Rechte
12.	Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte I
13.	Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte II
14.	Altenteil I
15.	Altenteil II
16.	Ankaufsrecht
17.	Anwartschaft auf den Eigentumserwerb bei Eigentumsvorbehalt an
	einer beweglichen Sache
18.	Arbeitnehmer-Erfindervergütung
19.	Arbeitseinkommen I
20.	Arbeitseinkommen II
21.	Arbeitseinkommen III
22.	Arbeitseinkommen IV
23.	Arbeitseinkommen V
	Arbeitseinkommen VI
	Arbeitseinkommen VII
24.	Arbeitseinkommen VIII
25.	Arbeitseinkommen IX
26.	Auflassung I
27.	Auflassung II
28.	Auflassung III
29.	Auflassung IV
30.	Auflassung V
31.	Auflassung VI
32.	Auflassung VII
33.	Auflassung VIII
34.	Automatenaufstellvertrag 20
35.	Banken und Sparkassen

Muster		Seite
36.	Bankguthaben, Sparkassenguthaben	214
37.	Bauhandwerkerforderung I	230
38.	Bauhandwerkerforderung II	231
39.	Bausparguthaben	233
40.	Bedienungsgeld	237
41.	Bezugsrecht auf neue Aktien	238
42.	Briefhypothek I	240
43.	Briefhypothek II	241
44.	Briefhypothek III	242
45.	Briefhypothek IV	243
46.	Briefhypothek V	245
47.	Bruchteilsgemeinschaft I	252
48.	Bruchteilsgemeinschaft II	253
49.	Buchhypothek I	258
50.	Buchhypothek II	259
51.	Buchhypothek III	260
52.	Buchhypothek IV	260
53.	Darlehensgewährung	264
54.	Darlehensrückzahlung	265
55.	Dauerwohnrecht/Dauernutzungsrecht I	268
56.	Dauerwohnrecht/Dauernutzungsrecht II	269
57.	Dauerwohnrecht/Dauernutzungsrecht III	270
58.	Dauerwohnrecht/Dauernutzungsrecht IV	271
	Design	273
59.	Dienstbarkeit (beschränkte persönliche) I	275
60.	Dienstbarkeit (beschränkte persönliche) II	276
61.	Eigentümer-Briefgrundschuld I	280
62.	Eigentümer-Briefgrundschuld II	281
63.	Eigentümer-Briefgrundschuld III	282
64.	Eigentümer-Briefgrundschuld IV	283
65.	Eigentümer-Briefgrundschuld V	283
66.	Eigentümer-Briefgrundschuld VI	284
67.	Eigentümer-Briefgrundschuld VII	285
68.	Eigentümer-Briefgrundschuld VIII	286
69.	Eigentümer-Briefgrundschuld IX	288
70.	Eigentümer-Buchgrundschuld I	288
71.	Eigentümer-Buchgrundschuld II	289
72.	Eigentümer-Buchgrundschuld III	290
73.	Eigentümer-Buchgrundschuld IV	291
74.	Eigentümer-Briefhypothek	292
75.	Eigentümer-Buchhypothek	293
76.	Erbbauzins, Erbbaurecht	298
77.	Gebrauchsmuster	301
78.	Genossenschaft	303
79.	(Einstweilen frei)	307

Muster		
80.	Gesellschaft Bürgerlichen Rechts I	307
81.	Gesellschaft bürgerlichen Rechts II	308
82.	Gesellschaft mit beschränkter Haftung bzw. Unternehmergesellschaft I.	316
83.	Gesellschaft mit beschränkter Haftung bzw. Unternehmergesellschaft II.	317
84.	Gesellschaft mit beschränkter Haftung bzw. Unternehmergesellschaft III	318
85.	Grundschuld mit Brief I – Rückgewährsanspruch	328
86.	Grundschuld mit Brief II	329
87.		330
88.	Grundschuld mit Brief IV	331
	Grundschuld ohne Brief I – Rückgewährsanspruch	332
90.	Grundschuld ohne Brief II	333
	Grundschuld ohne Brief III	334
	Gütergemeinschaft I	339
	Gütergemeinschaft II	340
94.	Haftentschädigungsanspruch aus Strafverfolgungsmaßnahmen	346
	Heimarbeitsvergütung I	350
96.	Heimarbeitsvergütung II	350
97.	Herausgabeanspruch	351
98.	Hinterlegung	354
99.		356
	Höchstbetragshypothek II	357
	Höchstbetragshypothek III	358
102.	Höchstbetragshypothek IV	358
103.	Internet-Domain	361
104.	Jagdrecht I	366
105.	Jagdrecht II	366
106.	Kaufvertrag I	368
107.	Kaufvertrag II	369
108.	Kaufvertrag III	369
109.	Kommanditgesellschaft I	374
110.	Kommanditgesellschaft II	375
	Kontokorrent	377
	Kreditkarten I	380
	Kreditkarten II	381
	Lebensversicherung I	382
	Lebensversicherung II	383
	Leibrente	396
	Lizenz	398
	Marke	400
119.	Mietvertrag, Pachtvertrag	404
120.	Mietvorauszahlung I	407
121.	Mietvorauszahlung II	407
122.	Miteigentum an einer beweglichen Sache	409
123.	Miterbenanteil I	412
124.	Miterbenanteil II	413

Must	er	Seite
125.	Nacherbschaft I	417
	Nacherbschaft II	417
	Nacherbschaft III	418
	Nießbrauch I	421
	Nießbrauch II	422
	Offene Handelsgesellschaft I	426
131.	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	428
132.	Patent	432
133.	Pflichtteilsanspruch	438
	Postbank	441
135.	Reallast I	442
136.	Reallast II	443
137.	Reallast III	444
138.	Rechtsanwaltsgebühren I	445
139.	Rechtsanwaltsgebühren II	446
140.	Rechtsanwaltsversorgung	450
141.	Rentenschuld mit Brief I	455
	Rentenschuld mit Brief II	456
143.	Rentenschuld ohne Brief I	457
144.	Rentenschuld ohne Brief II	458
145.	Sachversicherung	459
146.	Sachverständigenvergütung	462
147.	Schadensersatzanspruch wegen Vollstreckung aus einem später	
	aufgehobenen Titel	463
	Scheckforderung I	466
	Scheckforderung II	467
	Schenkung I	470
	Schenkung II	472
152.	Schenkung III	473
153.	/1	476
154.	7.1	477
155.	Schiffspart	482
156.	Schmerzensgeld I	486
157.	Schmerzensgeld II	487
158.	Sicherungsübereignung I	488
159.	Sicherungsübereignung II	489
160.	Soldatenbezüge I	491
161.	Soldatenbezüge II	492
162.	Soldatenbezüge III	493
163.	Soldatenbezüge IV	494
164.	Sozialleistungen I	498
165.	Sozialleistungen II	499
166.	Sparguthaben I	523
167.	Sparguthaben II	525
168.	Stahlkammerfach/Banksafe	529

Inhaltsverzeichnis

Muste	er	Seite		
169.	Steuererstattungsanspruch I	531		
170.	Steuererstattungsanspruch II	532		
171.	Steuererstattungsanspruch III	533		
	Stille Gesellschaft I	541		
	Stille Gesellschaft II	541		
174.	Taschengeldanspruch	543		
175.	Treuhandschaft	548		
176.	Unfallversicherung	551		
	Unterhaltsansprüche von Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern	552		
	Urheberrecht	555		
	Verkehrsunfall I	560		
	Verkehrsunfall II	561		
	Verlagsvertrag I	563		
182.	Verlagsvertrag II	564		
183.	Verlöbnis	568		
	Vermächtnis I	569		
	Vermächtnis II	570		
186.	Vermögenswerte Ost, Vermögensgesetz	573		
	Versteigerungserlös aus der Mobiliarversteigerung I	575		
188.	Versteigerungserlös aus der Mobiliarversteigerung II	575		
189.	Vertreterprovision	577		
190.	Vorkaufsrecht	579		
191.	Wechsel und andere indossable Wertpapiere	583		
192.	Wiederkaufsrecht (Rückkaufsrecht)	590		
193.	Zeugenentschädigung	591		
194.	Zugewinnausgleich	592		
195.	Zwangsversteigerungserlös I	596		
196.	Zwangsversteigerungserlös II	597		
197.	Zwangsversteigerungserlös III	597		
198.	Zwangsversteigerungserlös IV	598		
199.	Zwangsversteigerungserlös V	599		
200.	Zwangsversteigerungserlös VI	600		
201.	Zwangsversteigerungserlös VII	600		
202.	Zwangsverwaltungserlös	607		
Anhang				
Anlas	ge: Tabelle zu § 850c III ZPO			
	pfändungstabelle bei monatlichem Einkommen	611		
Sachy	verzeichnis	621		

amten, Richter, Geistlichen, Soldaten befasst – ob er auch für Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes analog gilt, ist streitig –, hilft nicht, weil die Vorschrift nicht den Rechtsübergang verhindert, sondern nur den öffentlichen Kassen verstärkten Schuldnerschutz gewährt.¹

- 5 **2.2** Der Pfändungsbeschluss muss **auch dem Drittberechtigten und dem Vollstreckungsschuldner zugestellt** werden, aber die Pfändung ist mit der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Drittschuldner bewirkt.
- 6 **2.3** Leistet der Drittschuldner nach Zustellung nicht an den Vollstreckungsgläubiger, so kann dieser sein Recht nur durch **Klageerhebung** weiterverfolgen; **zuständig** wird meist das Arbeitsgericht sein, vgl. **M 19** Rz. 64.
- 7 2.4 Eines Titels gegen den Drittberechtigten bedarf es nicht. Der Drittberechtigte ist nicht Vollstreckungsschuldner und nicht Drittschuldner; denn er schuldet weder dem Vollstreckungsgläubiger noch dem Vollstreckungsschuldner etwas. Er hat als Rechtsbehelf gegen die Pfändung nur die Drittwiderspruchsklage des § 771 ZPO, während dem Vollstreckungsschuldner und dem Drittschuldner die Erinnerung zu stehen.
- 8 Sollte der Drittberechtigte seine Ansprüche abgetreten haben, schadet das dem Vollstreckungsgläubiger nicht: Auch der Anspruch des Zessionars wird von der Pfändung umfasst, weil der Zessionar nicht mehr "Recht" erwerben konnte, als der Zedent hatte.

25. Arbeitseinkommen IX

1 M 25 Arbeitseinkommen IX – Verschleiertes Arbeitsverhältnis

Hinweis: Zu benutzen ist das amtliche Formular Anlage 2 (zu § 2 Nr. 2) der Verordnung über Formulare für die Zwangsvollstreckung (Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung – ZVFV) vom 23.8.2012 (BGBl. I 2012, S. 1822) in der geänderten Fassung aufgrund der Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung vom 16.6.2014 (BGBl. I 2014, S. 754). Hierbei wird folgende Textabweichung empfohlen (ggf. auf einem gesonderten Anhang):

... werden die angeblichen Ansprüche des Schuldners gegen ... (Name und Adresse) ... – Drittschuldner – auf Zahlung des gesamten Arbeitseinkommens einschließlich des nach den ortsüblichen Sätzen zu berechnenden Geldwertes von Sachbezügen, in Höhe einer angemesse-

¹ BGH v. 17.12.1953 – III ZR 95/52, BGHZ 11, 302.

nen Vergütung nach § 850h Abs. 2 ZPO solange gepfändet, bis die Ansprüche des Gläubigers vollständig befriedigt sein werden.

Die Pfändung wird gemäß § 850c ZPO beschränkt.

1. Die Verschleierung des Arbeitseinkommens

Muster M 25 befasst sich mit dem Versuch von Schuldnern, sich dem Zugriff ihrer 2 Gläubiger dadurch zu entziehen, dass sie ihren (selbständigen oder nichtselbständigen) Erwerb aufgeben, ihr etwaiges Unternehmen einem Dritten (bevorzugt dem Ehegatten oder einer GmbH) übertragen und für diesen Dritten oder andere Personen gegen eine unangemessen niedrige, oft unter der Pfändungsgrenze liegende Vergütung oder gar ganz ohne Vergütung arbeiten. Bei der Frage, ob die Bezüge des Vorstands einer Aktiengesellschaft unangemessen niedrig sind, kommt es vor allem auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens und auf die Art der Tätigkeit des Vorstands an. Befindet sich das Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten, kann es dennoch angemessen erscheinen, dem Vorstand hohe Bezüge zu zahlen, wenn dessen Tätigkeit im Hinblick auf die Zukunft des Unternehmens mit besonderer Verantwortung und mit besonderen Anforderungen verbunden ist. 1 Bei der Bemessung des fiktiven Einkommens eines GmbH-Geschäftsführers ist auch das damit einhergehende Haftungsrisiko einkommenserhöhend hinzu zurechnen.² Wählt der verheiratete Vollstreckungsschuldner nach der Pfändung seines Anspruchs auf Arbeitslohn ohne sachlichen Grund statt der Steuerklasse IV die Steuerklasse V, um so Einkommensbeträge der Pfändung zu entziehen, so kann das Vollstreckungsgericht in entsprechender Anwendung von § 850h ZPO anordnen, dass sich der Schuldner bei der Berechnung des pfändbaren Teils seines Lohns so behandeln lassen muss, als werde er nach der Steuerklasse IV besteuert.³ Dagegen muss der Gläubiger eine vor der Pfändung getroffene Wahl der Steuerklasse durch den Schuldner und dessen Ehegatten (für das laufende Jahr) gegen sich gelten lassen. Eine Anordnung des Vollstreckungsgerichts, ein Schuldner müsse sich bei der Berechnung des pfändbaren Teils seines Einkommens so behandeln lassen, als werde er nach der Steuerklasse IV besteuert, kann nur ergehen, wenn der Gläubiger unter Angabe konkreter Tatsachen glaubhaft macht, dass der Schuldner nach der Pfändung ohne sachlichen Grund mit Manipulationsabsicht zum Nachteil des Gläubigers die für den Gläubiger ungünstigere Steuerklasse gewählt hat.⁴ Mit seiner Entscheidung vom 4.10.2005 sieht der BGH⁵ dies differenzierter. Er stellt fest, dass die Wahl des Schuldners in eine für ihn ungünstigere Lohnsteuerklasse vor der

¹ OLG Karlsruhe v. 24.11.2011 – 9 U 18/11, JurBüro 2012, 264 = ZIP 2012, 2081.

² LG Dresden v. 29.11.2016 – 4 U 756/16, juris.

³ OLG Köln v. 3.1.2000 - 2 W 164/99, Rpfleger 2000, 223 = JurBüro 2000, 217; LG Düsseldorf v. 24.9.2016 - 19 T 130/16, JurBüro 2017, 102; LG Koblenz v. 15.12.2003 - 2 T 890/03, JurBüro 2004, 335 und v. 5.3.2002 – 2 T 86/02, JurBüro 2002, 324; so auch OLG Hamm v. 30.1.2001 – 3 UF 263/00, NJW-RR 2001, 1663; LG Stuttgart, JurBüro 2001, 111.

⁴ LG Münster v. 29.1.2003 – 5 T 1191/02, Rpfleger 2003, 254.

⁵ BGH v. 4.10.2005 – VII ZB 26/05, Rpfleger 2006, 25 = NZI 2006, 114.

Pfändung regelmäßig in Gläubigerbenachteiligungsabsicht getroffen wird, mit der Folge, dass der Schuldner bei der Berechnung des pfändungsfreien Betrags schon im Jahre der Pfändung so zu behandeln ist, als sei sein Arbeitseinkommen gemäß der günstigeren Lohnsteuerklasse zu versteuern. Wählt der Schuldner hingegen erst nach der Pfändung eine ungünstigere Lohnsteuerklasse oder behält er diese für das folgende Kalenderjahr bei, so gilt dies auch ohne Gläubigerbenachteiligungsabsicht schon dann, wenn für diese Wahl objektiv kein sachlich rechtfertigender Grund gegeben ist. Fehlt es an einem Nachweis der Gläubigerbenachteiligungsabsicht, hat der Gläubiger bezüglich des laufenden Kalenderjahres die vor der Pfändung getroffene Wahl der Steuerklasse Schuldners allerdings hinzunehmen.

Behaupten die Gläubiger zur Begründung einer Drittschuldnerklage, der Schuldner (Arbeitnehmer) sei – zu einer üblichen Stundenvergütung – in der Regel mehr als vollzeitbeschäftigt (zehn Stunden arbeitstäglich) gewesen, und ergibt sich daraus ein pfändbarer Betrag, so kann – bei Bestreiten des Umfangs der behaupteten Arbeitszeit durch den Drittschuldner (Arbeitgeber) – die Erhebung eines angebotenen Zeugenbeweises nicht mit der Begründung abgelehnt werden, es handele sich um einen "unzulässigen Ausforschungsbeweis".6

2. Erfolgreiche Pfändung

- Hier hilft § 850h Abs. 2 ZPO: Im Verhältnis zwischen dem Vollstreckungsgläubiger und dem Empfänger der Arbeits- oder Dienstleistung, also dem Drittschuldner, gilt zugunsten des Vollstreckungsgläubigers eine angemessene Vergütung als geschuldet. Vorausgesetzt ist dabei nicht, dass ein Arbeits- oder Dienstverhältnis vorliegt; verlangt wird nur ein "ständiges Verhältnis". Das bedeutet, dass Arbeit mit einer gewissen Regelmäßigkeit und über eine gewisse Dauer hin geleistet werden muss, und dass diese Leistung nach ihrer Art und ihrem Umfang üblicherweise gegen Vergütung erbracht zu werden pflegt. Als geschuldete Vergütung gilt und von der Pfändung erfasst wird die angemessene Vergütung. Deren Angemessenheit muss der Vollstreckungsgläubiger im Prozess gegen den Drittschuldner dartun und beweisen. Bei einmaligen Ansprüchen i.S. des § 850i ZPO versagt die Vorschrift.
- 4 2.1 Bei der Prüfung dieser Voraussetzungen sind die Umstände des Einzelfalls, insbesondere die Art der Tätigkeit, die verwandtschaftlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Vollstreckungsschuldner und dem Dienstberechtigten und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Dienstberechtigten zu berücksichtigen. Daher kann der Vollstreckungsgläubiger selten voraussehen, ob sein Pfändungsversuch zum Erfolg führen wird.
- 5 2.2 Erspart der Dritte durch die Leistungen des Vollstreckungsschuldners eine andere Arbeitskraft, so ist dies ein starkes Indiz dafür, dass die Tätigkeit, wie sie der

⁶ BAG v. 3.8.2005 – 10 AZR 585/04, NZA 2006, 175 = NJW 2006, 255.

⁷ OLG Karlsruhe v. 24.11.2011 – 9 U 18/11, JurBüro 2012, 264.

⁸ BAG, BB 1977, 1252.

⁹ Hierzu auch BAG v. 16.5.2013 – 6 AZR 556/11, MDR 2013, 1047 = ZIP 2013, 1433.

Vollstreckungsschuldner ausübt, üblicherweise zu vergüten ist. Ein verschleiertes Arbeitseinkommen i.S. des § 850h Abs. 2 ZPO liegt vor, wenn der Schuldner einem Dritten in ständigem Arbeitsverhältnis Dienste leistet, hierfür aber nur eine unverhältnismäßig geringere als die übliche Vergütung erhält.¹⁰ Beim Unterschreiten der üblichen Vergütung um weniger als 25 Prozent kann noch nicht von einer unverhältnismäßig geringen Vergütung ausgegangen werden.¹¹

Die **Angemessenheit der Vergütung** wird man meist an dem Tariflohn oder an der 6 ortsüblichen Vergütung messen können. 12 Verwandtschaftliche Beziehungen zwischen dem Vollstreckungsschuldner und dem Dienstberechtigten können sich auf die Höhe der angemessenen Vergütung auswirken; von Bedeutung ist auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Dienstberechtigten, insbesondere bei Mitarbeit des Schuldners im Geschäft seines Ehepartners. 13 Es ist zwar festzustellen, ob der Ehepartner einem anderen Arbeitnehmer für diese Tätigkeit eine Vergütung gewähren würde und welche, es ist aber nicht zu ermitteln, ob der Vollstreckungsschuldner, wenn er nur wollte und in einem gut verdienenden Unternehmen arbeitete, eine höhere Vergütung erzielen könnte; diejenige Vergütung ist als angemessen und geschuldet anzusehen, welche der Ehepartner redlicherweise für die gleiche Tätigkeit zur gleichen Zeit unter den gleichen Umständen und bei gleich guter oder schlechter Finanzkraft einem Dritten zahlen würde. 14

2.3 Das Vollstreckungsgericht hat nicht zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 850h Abs. 2 ZPO vorliegen. Das Vollstreckungsgericht prüft grundsätzlich nicht, ob die materiellen Voraussetzungen des § 850h Abs. 2 ZPO vorliegen; es hat – unbeschadet zu beachtender Pfändungsschutzvorschriften - nicht über Bestand und Höhe des fingierten Vergütungsanspruchs zu befinden. Ob und in welcher Höhe dem Gläubiger eine angemessene Vergütung gemäß § 850h Abs. 2 ZPO zusteht, ist ggf. vom Prozessgericht in dem gegen den Drittschuldner gerichteten Einziehungserkenntnisverfahren zu entscheiden. 15 Schuldner und Drittschuldner können sich mit der Erinnerung nach § 766 ZPO bzw. mit der sofortigen Beschwerde nach § 793 ZPO wehren.

2.4 Hat der Vollstreckungsgläubiger – etwa weil ihm die Verschleierung nicht bekannt war – einfach das Arbeitseinkommen gepfändet, so umfasst auch diese Pfändung die nach § 850h Abs. 2 ZPO fingierte Vergütung; denn diese ist "Arbeitsein-

¹⁰ LAG Schleswig-Holstein v. 14.4.2015 – 1 Sa 181/14, juris.

¹¹ LAG Baden-Württemberg v. 16.8.2007 – 11 Sa 8/07, ZInsO 2008, 167.

¹² BAG, MDR 1965, 944; Wenzel, MDR 1965, 1027 und MDR 1966, 973.

¹³ BAG, NJW 1978, 343; LAG Hamm v. 22.9.1992 - 2 Sa 1823/91, ZIP 1993, 610; OLG Oldenburg, JurBüro 1995, 104; BAG v. 15.6.1994 - 4 AZR 317/93, Rpfleger 1995, 166; zur Pfändung wegen einer Unterhaltsforderung: OLG Düsseldorf v. 1.12.1988 – 8 U 47/88, NIW-RR 1989, 390.

¹⁴ Zur Arbeit von Kindern im Betrieb der Eltern vgl. BGH, NJW 1972, 429 und VersR 1964,

¹⁵ BGH v. 12.9.2013 – VII ZB 51/12, WM 2013, 1991.

kommen". ¹⁶ Ist die Verschleierung bekannt, so werden Antrag und Beschluss zweckmäßig wie im Muster formuliert, um dem Vollstreckungsschuldner und dem Drittschuldner von vorneherein die Ausrede sinnlos erscheinen zu lassen, sie hätten nicht gewusst, dass die fingierte, angemessene Vergütung gepfändet ist.

9 **2.5** Wegen der Pfändung in **Lohnrückstände** bei verschleiertem Arbeitseinkommen vgl. *Geißler*, Rpfleger 1987, 5.

3. Klage gegen den Drittschuldner und mehrere Pfändungsgläubiger

- 3.1 Klage gegen den Drittschuldner: Leistet der Drittschuldner auf die Pfändung hin nicht, so kann der Vollstreckungsgläubiger sein Recht nur auf dem Klageweg verfolgen. Das Prozessgericht hat darüber zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die Voraussetzungen des § 850h Abs. 2 ZPO gegeben sind. Die Darlegungsund Beweislast für die Art und den zeitlichen Umfang der Tätigkeit des Schuldners für den Drittschuldner obliegt grundsätzlich dem Gläubiger. Etwas anderes gilt jedoch dann, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die im vorgelegten Dienstvertrag enthaltenen Angaben über den Arbeitsumfang des Schuldners und die dafür vereinbarte Vergütung mit den tatsächlichen Verhältnissen in der überschaubaren Vergangenheit nicht übereinstimmen. Zuständig wird meist das Arbeitsgericht sein (vgl. die Erläuterungen zu M 19 Rz. 64). Das ordentliche Gericht, nicht das Arbeitsgericht, ist nur dann zuständig, wenn der Vollstreckungsschuldner wirksam als Organ einer juristischen Person bestellt ist; übt er nur eine entsprechende Tätigkeit aus, ist aber ein anderer als Organ bestellt, so bleibt das Arbeitsgericht zuständig.
- 3.2 Haben mehrere Pfändungsgläubiger das Arbeitseinkommen des Schuldners gepfändet und setzt ein nachrangiger Gläubiger seinen Anspruch gemäß § 850h Abs. 2 ZPO durch, gilt auch hier nach wie vor der Prioritätsgrundsatz, d.h., der nachrangige Gläubiger erhält keine Zuteilung, solange ein vorrangiger, rangbesserer Gläubiger vorhanden ist. Hierbei ist es unerheblich, ob der rangbessere Gläubiger ebenfalls die höhere Vergütung nach § 850h Abs. 2 ZPO durchsetzt oder nicht.²¹

Allerdings erhält der nachrangige Gläubiger nicht erst dann eine Zuteilung, wenn der vorrangige Gläubiger (der seine Rechte nicht durchsetzt) befriedigt ist, sondern bereits ab dem Zeitpunkt, in dem der vorrangige Gläubiger bei Durchsetzung seiner Rechte befriedigt sein würde.

¹⁶ BAG v. 16.5.2013 – 6 AZR 556/11, MDR 2013, 1047 = ZIP 2013, 1433.

¹⁷ Hierzu auch BAG, ZInsO 2008, 869 zur Klage eines Insolvenzverwalters und erneut BAG v. 23.4.2008 – 10 AZR 168/07, NJW 2008, 2606.

¹⁸ LAG Schleswig-Holstein v. 14.4.2015 – 1 Sa 181/14, juris.

¹⁹ OLG Bremen, InVo 2001, 454.

²⁰ ArbG Passau, JurBüro 2006, 552.

²¹ BAG v. 15.6.1994 – 4 AZR 317/93, Rpfleger 1995, 166 = JurBüro 1995, 324 und *Hintzen*, EWiR 1994, 1231; auch BGH v. 15.11.1990 – IX ZR 17/90, NJW 1991, 495.